



Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
allgem. Rechtsangelegenheiten)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4219  
Fax: +43 (1) 71344041475  
Geschäftszahl: BMGFJ-91980/0050-I/B/6/2007

Datum: 17.10.2007

Ihr Zeichen:

post@III9a.bmwa.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche  
Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1998, das  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert  
werden, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Artikel 1, § 62 Abs. 4 und § 72 des Entwurfs:**

Diese Entwurfsbestimmung enthält eine Vergütungsregelung, wonach die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die Einhebung und Weiterleitung der MV-Beiträge eine Vergütung von höchstens 0,3 % der eingehobenen Beiträge von der jeweiligen MV-Kasse einheben kann.

Laut den Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in der am 15. Oktober 2007 im BMWA stattgefundenen Besprechung zum gegenständlichen Entwurf wird derzeit geprüft, ob eine Vergütung in der Höhe von 0,3 % ausreichend ist.

Hinsichtlich dieser Vergütungsregelung wird aus Sicht des ho. Ressorts – unabhängig davon, ob die Vergütung im Ausmaß von 0,3 % erfolgen oder mit einem höheren Prozentsatz festgelegt wird – eine Evaluierung in Zeitabständen von drei Jahren vorgeschlagen, erstmals in drei Jahren nach In-Kraft-Treten der Bestimmung. Entsprechendes müsste für die Vergütungsregelung bezüglich der Gebietskrankenkassen (vgl. § 26 Abs. 5 BMVG idgF) gelten.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt